

Referenz/Aktenzeichen: 5132-30/1000302459  
Biel/Bienne, 2. Februar 2011

---

# Funkkonzession für die Nutzung einer Mittelwelle-Frequenz

---

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

in Sachen

**Russische Staatliche Rundfunkgesellschaft  
(Goloss Rossii – Voice of Russia)**  
Piatnitskaya 25  
113 326 Moskau - Russland

vertreten durch

**Burkhard Beyer**  
c/o ELREC AG  
Rütistrasse 16  
CH-8952 Schlieren

betreffend

**Nutzung der Mittelwelle-Frequenz 558 kHz Monte Ceneri für die  
Verbreitung eines Radioprogramms**

## **1. Rechte und Pflichten der Konzessionärin**

### **1.1. Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenz**

Die Konzessionärin ist berechtigt, die international koordinierte Mittelwellen-Frequenz Monte Ceneri (MCEC 558 kHz) gemäss der im funktechnischen Netzbescrieb (vgl. Art. 17 der Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen [FKV; 784.102.1]) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

### **1.2. Meldung der Inbetriebnahme**

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der Frequenznutzung bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzung innerhalb von sieben Wochentagen.

### **1.3. Versorgungsauflagen**

#### **1.3.1. Verbreitungsqualität**

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal nach Massgabe dieser Funkkonzession zu verbreiten (Art. 51 f Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen [RTVG; 784.40]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbescrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

#### **1.3.2. Übertragungstechnik**

Die Konzessionärin ist berechtigt, die Frequenz zur Übertragung in analoger und/oder digitaler Form zu nutzen. Das BAKOM kann jedoch die Umstellung der analogen auf die digitale Nutzung anordnen, sofern das Interesse an der Spektrumseffizienz und die internationale Marktentwicklung dies erfordern. Für die Umstellung wird der Konzessionärin ein angemessener Zeitraum eingeräumt.

#### **1.3.3. Übertragungskapazität**

Mindestens 75 Prozent der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität der zugeteilten Frequenz sind für die Verbreitung von Radioprogrammen vorzusehen.

## **2. Programm**

Die Programmveranstaltung unterliegt der Meldepflicht nach Art. 3 Bst. a RTVG sowie Art. 2 und Art. 3 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; 748.401].

## **3. Gebühren**

### **3.1. Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen**

Die Konzessionärin hat für denjenigen Teil der Frequenz, der für die Übertragung von Informationen und nicht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird (vgl. Ziff. 1.3.3), anteilmässig eine jährliche Konzessionsgebühr gemäss Art. 39. Abs. 3 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10] zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 13 bzw. nach Art. 16 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich

[Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106]. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

### **3.2. Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums**

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich [Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12] für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebes (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

### **3.3. Erhebungsmodalitäten**

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG jährlich im Voraus wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren. Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

## **4. Allgemeine Konzessionsvorschriften**

### **4.1. Gesetzesänderungen**

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziff. 3. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Richtlinien massgebend.

### **4.2. Dauer der Konzession**

Die Konzession ist bis am 31. Dezember 2015 gültig. Die Konzessionärin hat ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 12 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

### **4.3. Änderung und Widerruf der Konzession**

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

### **4.4. Übertragung der Konzession**

Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24d Abs. 1 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen

nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Dabei sind insbesondere Übertragungen meldepflichtig, bei denen die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20% der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

#### **4.5. Verzicht auf die Konzession**

Ein Verzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich.

#### **4.6. Massnahmen bei Rechtsverletzungen**

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das RTVG, das FMG, verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungssanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

*sig. Dumermuth*

Dr. Martin Dumermuth  
Direktor

Beilage: - Datenblatt vom 31. Januar 2011 für MCEC 558 kHz

#### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.



## Datenblatt zur technischen Verbreitung

### ISONE MONTE CENERI-CIMA

vom 31.01.2011

Code des Sendestandortes	MCEC
Standortland	SUI
Geographische Koordinaten	8° 59' 25.43" E / 46° 08' 19.2" N
Geographische Koordinaten (Schweiz)	719908 / 110872
Standorthöhe über Meer	1051 m
Antennenhöhe über Boden	250 m
Zugeteilte Frequenz	558 kHz
Art der Aussendung	9K00A3EGN
Name des verbreiteten Programms	Voice of Russia
Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	200 kW
Polarisation	Vertikal

#### Horizontales Antennendiagramm:

(ERP-Reduktion [in dB] bezogen auf die ERP max.)

Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB	Azimut [Grad]	dB
0	0.0	120	0.0	240	0.0
10	0.0	130	0.0	250	0.0
20	0.0	140	0.0	260	0.0
30	0.0	150	0.0	270	0.0
40	0.0	160	0.0	280	0.0
50	0.0	170	0.0	290	0.0
60	0.0	180	0.0	300	0.0
70	0.0	190	0.0	310	0.0
80	0.0	200	0.0	320	0.0
90	0.0	210	0.0	330	0.0
100	0.0	220	0.0	340	0.0
110	0.0	230	0.0	350	0.0

